

BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2017.40 vom 18. April 2017

BS Appellationsgericht, 2017-04-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DG.2017.40

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2017.40 du 18 avril 2017

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2017.40 del 18 aprile 2017

Erwägungen

E. 1

Bei der Eingabe der Gesuchstellerin vom 14. Oktober 2017 handelt es sich um ein Erlassgesuch betreffend die ihr im Verfahren ZB.2017.17 auferlegten Gerichtskosten. Die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) hält in diesem Zusammenhang in Art. 112 Abs. 1 fest, dass Gerichtskosten gestundet oder bei dauernder Mittellosigkeit erlassen werden können. Für den nachträglichen Erlass der Verfahrenskosten ist das Einzelgericht zuständig (§ 43 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft [GOG, SG 154.100]).

Ein Erlassgesuch kann gestellt werden, sobald der Entscheid über die Gerichtskosten in Rechtskraft erwachsen ist (Sterchi, in: Berner Kommentar, 2012, Art. 112 ZPO N 2). Gegen den Appellationsgerichtsentscheid ZB.2017.17 vom 18. April 2017 erhob keine Partei Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht. Somit wurde der Appellationsgerichtsentscheid vom 18. April 2017 und als Bestandteil davon der Kostenentscheid formell rechtskräftig. Auf das Erlassgesuch der Gesuchstellerin ist folglich einzutreten.

E. 2

Ein Erlass der Gerichtskosten nach Art. 112 Abs. 1 ZPO kommt nur dann in Betracht, wenn die Mittellosigkeit der gesuchstellenden Person ausgewiesen und dauernd ist. Ein gesetzlicher Anspruch auf endgültigen Erlass besteht nicht, wird im Rahmen einer pflichtgemässen Ermessensausübung aber grundsätzlich dann bejaht, wenn die pflichtige Partei die Mittellosigkeit nachweist und sie nicht selbst verschuldet hat (AGE DG.2017.20 vom 28. April 2017 E. 2, DG.2017.10 vom 22. März 2017 E. 2; vgl. auch Rüegg/Rüegg, in: Basler Kommentar, 3. Auflage 2017, Art. 112 ZPO N 1). Von einer dauernden Mittellosigkeit ist nur mit grosser Zurückhaltung auszugehen. Zu prüfen ist, ob voraussichtlich die Gerichtskosten während der zehnjährigen Verjährungsfrist gemäss Art. 112 Abs. 2 ZPO nicht mehr bezahlt werden können (AGE DG 2017.20 vom 28. April 2017 E. 2, DG.2017.10 vom 22. März 2017 E. 2; Jenny, in Sutter-Somm et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 112 ZPO N 5 ff.). Mit dem Gesuch um nachträglichen Erlass der Gerichtskosten dürfen sodann nicht die strengeren Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege, die im hängigen Verfahren zu beantragen ist, umgangen werden (vgl. AGE DG.2016.3 vom 11. April 2016 E. 2.1).

Analog der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist auch der Erlass der Gerichtskosten bei juristischen Personen selten angezeigt. Die dauernde Mittellosigkeit ist auf natürliche Personen zugeschnitten. Bei juristischen Personen kommt der Erlass der

Gerichtskosten deshalb nur in Ausnahmefällen in Betracht, namentlich in Fällen, in denen solche einen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege haben (Fischer, in: Stämpfli Handkommentar, Bern 2010, Art. 112 ZPO N 9). Juristische Personen sind nicht als arm oder bedürftig zu qualifizieren, sondern lediglich zahlungsunfähig oder überschuldet und haben in diesem Fall die gebotenen gesellschafts- und konkursrechtlichen Konsequenzen zu ziehen. Entsprechend besteht grundsätzlich kein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege. Ein solcher kann nur dann ausnahmsweise bestehen, wenn das einzige Aktivum der juristischen Person im Streit liegt und neben ihr auch die wirtschaftlich Beteiligten mittellos sind. Dabei umfasst der Begriff der wirtschaftlich Beteiligten neben den Gesellschaftern auch die Organe der juristischen Person und gegebenenfalls interessierte Gläubiger (vgl. BGE 131 II 306 E. 5.2 S. 326 f.; Emmel, in: Sutter-Somm et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, a.a.O., Art. 117 ZPO N 2).

Die Gesuchstellerin ist eine juristische Person, die im Erlassgesuch vom 14. Oktober 2017 geltend macht, dass sie zurzeit nicht in der Lage sei, die Gerichtskosten zu tragen. Das Begleichen ebenjener sei aufgrund weiterer unbezahlter Rechnungen nicht möglich. Diese Behauptungen werden von der Gesuchstellerin allerdings weder substantiiert noch bewiesen. Entsprechend ist bereits die Mittellosigkeit der Gesuchstellerin nicht ausgewiesen. Es kann daher offengelassen werden, ob im Verfahren ZB.2017.17 das einzige Aktivum der juristischen Person im Streit lag und ob die wirtschaftlich Beteiligten mittellos sind. Die Gesuchstellerin behauptet im Übrigen auch weder das eine noch das andere. Somit ist ein Erlass der Gerichtskosten mangels Mittellosigkeit ausgeschlossen.

E. 3

Aus den vorstehenden Ausführungen folgt, dass das Gesuch um Erlass der Gerichtskosten im Berufungsverfahren DG.2017.40 abzuweisen ist. Die Gesuchstellerin hat die ihr auferlegten Gerichtskosten von CHF 800.■ sowie die Mahngebühr von CHF 20.■ zu bezahlen. Umstände halber wird auf die Erhebung von Gerichtskosten für das Erlassverfahren verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.